

einbart ist, haben zum Zwecke der im Fall der Perfektion dieses Vertrages erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse dieses Eisenbahnunternehmens zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Alexander Hoffmann,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

#### Artikel 1.

Die Berlin-Dresdener Eisenbahn wird in der Zeit vom Erwerbe dieses Unternehmens durch den Preussischen Staat an bis zum 1. April 1888 in der bisherigen Weise von Preußen verwaltet; insbesondere werden die Reserve- und Erneuerungsfonds in gewohnter Weise dotirt und befristet, die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe der Gesellschaft erforderlichen Beträge aus den Erträgen des Unternehmens bestritten und je nach dem Ergebniß des Abschlusses für das Jahr 1887/88 die aus der Zinsgarantie des Preussischen Staates sich ergebenden Zu- und Abschreibungen vorgenommen.

#### Artikel 2.

Am 1. April 1888 tritt demnachst der Preussische Staat die zu dem Unternehmen gehörige Strecke Dresden-Estertwerda (ausschließlich des Bahnhofes Estertwerda, dessen Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben), nebst Zubehör, Dienstgebäuden und Dispositionsgrundstücken, sowie sämmtlichen mit dem Besitze der Strecke verbundenen gegenwärtigen und zukünftigen Rechten und Verpflichtungen an den Sächsischen Staat ab.

Als Gegenleistung dieser Abtretung erstattet der letztere an den Preussischen Staat denjenigen Theil der von diesem für den Erwerb des Unternehmens geleisteten Entschädigung, welcher sich aus dem Verhältnisse des von der Berlin-Dresdener-Eisenbahngesellschaft auf die obengenannte Strecke verwendeten Anlagekapitals zu dem gesammten Anlagekapitale des Unternehmens ergibt.

#### Artikel 3.

Behufs der in Gemäßheit des Artikel 2 zu bewirkenden Auseinanderziehung soll sofort nach Perfektion dieses Vertrages der Baufonds der Berlin-Dresdener Eisenbahn abgeschlossen und auf Grund der Baurechnungen der Betrag derjenigen Bauausgaben ermittelt werden, welche auf den Preussischen und welche auf den Sächsischen Theil der